

Gerichte ausdrücklich auf die rechtserläuternde, Konflikten vorbeugende Tätigkeit auch außerhalb von Beratungen (Aussprachen mit Bürgern) orientiert worden. Ihre Zuständigkeit bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bürgern werde erweitert werden, und für andere Tätigkeitsgebiete seien differenziertere Erziehungsmaßnahmen vorgesehen, wie z. B. sachbezogene Verpflichtungen, eine höhere Obergrenze für Geldbußen, die Selbstverpflichtung des Rechtsverletzers zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit, sowie Auflagen, über die Erfüllung festgelegter Verpflichtungen zu berichten und bei Geldleistungen die Zahlung nachzuweisen. Die Ausarbeitung der Neuregelungen werde weiter fortgesetzt. Gegenwärtig komme es darauf an, auf der Grundlage der

seit 1968 geltenden Normen das Niveau der Arbeit aller Schiedskommissionen weiter zu erhöhen und ihr Ansehen bei den Bürgern, ihre Autorität in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden weiter zu stärken.

Katharina Dukas

- 1 Vgl. dazu das mit dem Direktor des Bezirksgerichts Dresden, Dr. Gerhard Körner, geführte Gespräch, in: NJ 1980, Heft 2, S. 67 f.
- 2 Vgl. auch G. Opitz, „Vereint im schöpferischen Handeln“, Der Schöffe 1980, Heft 11, S. 250 ff.
- 3 Vgl. die Berichte über die Diskussionen zur Erhöhung der Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte, in: NJ 1979, Heft 1, S. 25 f. und NJ 1980, Heft 6, S. 260 f.
- 4 Vgl. auch H. Kern, „Gesellschaftliche Gerichte — unverzichtbarer Bestandteil sozialistischer Rechtspflege“, Der Schöffe 1980, Heft 11, S. 245 ff.

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§ 11 der VO über die ökonomische Materialverwertung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft vom 15. September 1971 (GBl. II Nr. 69 S. 589); § 3 Abs. 5 der Inventurrichtlinie vom 20. Juni 1975 (GBl.-Sdr. Nr. 801).

Zur Aufgabe der Leiter der Betriebe, die eindeutige Regelung der Verantwortung auf dem Gebiet der Lagerwirtschaft zu sichern und wirksame Formen der Inventuren entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Protest des Staatsanwalts des Kreises Merseburg vom 20. Dezember 1979 - 111 - 710/79.

Im Strafverfahren gegen den in einem Betrieb des VEB Bau- und Montagekombinat C. beschäftigten Materialdisponenten G. wegen Straftaten in der Materialwirtschaft wurde festgestellt, daß der zur Gegenzeichnung der Warenausgangsscheine berechtigte Personenkreis nicht festgelegt war. Sie wurden zum Teil von Betriebsangehörigen gegenzeichnet, die keine Vertretungsbefugnisse haben. Teilweise wurden auch Blanko-Unterschriften erteilt. Diese Umstände begünstigten, daß wertvolle Materialien vergeudet und entwendet sowie Manipulationen durchgeführt wurden. Durch Verstöße bei der Kontrolle des sozialistischen Eigentums blieben die festgestellten Mißstände längere Zeit verborgen.

Der Staatsanwalt des Kreises erhob gemäß § 31 StAG beim Direktor des Betriebes Protest.

Aus der Begründung:

Aus § 2 der AO über die Erhöhung von Ordnung und Disziplin zur Verhütung materieller und finanzieller Verluste vom 14. September 1977 (GBl. I Nr. 29 S. 335) ergibt sich für den Leiter des Betriebes die Verpflichtung, durch eine straff organisierte Leitung der Prozesse der Lagerwirtschaft den effektiven Einsatz der materiellen Mittel zu sichern und volkswirtschaftliche Verluste zu verhüten. Dazu hat er die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sowie die Verantwortung für deren Realisierung und Kontrolle exakt zu bestimmen.

Die Erfüllung seiner Pflicht, bei eingetretenen Verlusten schnell und konsequent die Ursachen aufzudecken und zu beseitigen, ist aber nicht möglich, wenn — wie im vorliegenden Fall — die Verantwortung der einzelnen Mitarbeiter nicht klar bestimmt ist.

Auf der Grundlage der VO über die ökonomische Materialverwertung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft vom 15. September 1971 (GBl. II Nr. 69 S. 589) sind vom Leiter des Betriebes die Durchführung von Bestandskontrollen nach Menge und Wert entsprechend den Rechtsvorschriften über Inventuren und die eindeutige Regelung der Verantwortung auf

dem Gebiet der Lagerwirtschaft durchzusetzen (§ 11 Abs. 2, 6. und 7. Ordnungsstrich).

Inventuren dienen der Unterstützung der Einhaltung der Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des sozialistischen Eigentums. Deshalb ist in § 3 Abs. 5 der AO über die Durchführung von Inventuren in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen (Inventurrichtlinie) vom 20. Juni 1975 (GBl.-Sdr. Nr. 801) festgelegt, daß mit ihnen gleichzeitig die ordnungsgemäße Lagerung, der bestimmungsgemäße Gebrauch und der befugte Umgang mit Grundmitteln und inventarisierungspflichtigen Arbeitsmitteln, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der ordnungsgemäße Belegdurchlauf zu überprüfen sind. Eine solche Überprüfung wurde entgegen § 7 Abs. 2 der Inventurrichtlinie im Jahre 1978 nicht durchgeführt. Die vorgenommenen Kontrollen beschränkten sich jeweils auf Teilbereiche.

Dadurch konnten die Straftaten des G. nicht sofort aufgedeckt werden. Ein Vergleich der Warenausgangsscheine mit den Materialbewegungsbelegen hätte sofort zur Aufdeckung des Schadens und weiterer Unregelmäßigkeiten geführt, (wird im einzelnen ausgeführt)

Es sind unverzüglich Maßnahmen zur Gewährleistung des exakten Nachweises und der Kontrolle der Materialbewegungen festzulegen.

Anmerkung:

In Auswertung des Strafverfahrens und des Protestes hat der Leiter des Betriebes alle notwendigen Maßnahmen festgelegt und durchgesetzt, die die innere Sicherheit bei der Durchführung der Prozesse der betrieblichen Lagerwirtschaft gewährleisten. Das geschah insbesondere, indem

— der Personenkreis funktionell und personell festgelegt wurde, der berechtigt ist, Materialausgangsscheine gegenzuzeichnen, und Blanko-Unterschriften generell untersagt wurden;

— eine betriebliche Regelung zur ordnungsgemäßen Kontrolle der Ausgabe, Rückführung und Berechnung von Leihmaterial an Werk tätige des Betriebes erlassen bzw. eine bestehende Anweisung über die Verfahrensweise beim Verkauf von gebrauchten, wertgeminderten oder beschädigten Materialien der betrieblichen Lagerwirtschaft an Privatpersonen hinsichtlich der Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsregelung präzisiert wurde.

Über diese Maßnahmen sowie in der Inventurrichtlinie festgelegte Grundsätze zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des sozialistischen Eigentums wurde der betreffende Personenkreis eingehend belehrt. Die Belehrungen wurden aktenkundig gemacht.

RUDOLF BAHN,
Staatsanwalt des Kreises Merseburg